

19. Ausgabe Juli 2003



Mag. Gerald Pilz

FinanzOnline is watching you

Die seit dem Voranmeldungszeitraum April 2003 verpflichtende elektronische Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen war nur der erste Schritt. Den Steuerpflichtigen und den Steuerberatern stehen unter dem Stichwort e-Finanz schon in Kürze einschneidende Veränderungen ins Haus.

So sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2003 (die Einreichung erfolgt somit im Jahr 2004) die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärung 2003 bereits elektronisch abgegeben werden. Ab 2004 ist auch die Zusammenfassende Meldung verpflichtend elektronisch einzureichen.

Völlig neu ist bei der künftigen elektronischen Einreichung der Jahressteuererklärungen, dass keine Überschussrechnung, Bilanz oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mehr als Beilage verlangt wird. Vielmehr werden zu der Einkommensteuererklärung eigene Formulare entwickelt (zB für die betrieblichen Einkünfte, für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), in denen verschiedene Details aus den Jahresabschlüssen anzugeben sind. Diese Informationen werden mit Hilfe einer speziellen Software seitens der Finanzverwaltung verarbeitet und auf Besonderheiten (zB Abweichungen vom Branchendurchschnitt) überprüft. Durch eine Risikoanalyse mittels statistischer Methoden und interner sowie externer Betriebsvergleiche wird eine Vorselektion möglicher „Steuersünder“ vorgenommen.

Es bleibt natürlich abzuwarten, wie das System in der Praxis eingeführt wird. Es ist aber zu befürchten, falls die vom Finanzminister gewünschte Gewinnsituation beim Steuerpflichtigen nicht eintritt, dass diese dann doch mittels einer Betriebsprüfung herbeigeführt wird, meint

Ihr Mag. Gerald Pilz

Tipps und Rechtliches von Pilz & Rath.

Förderung SPEZIAL

Nahversorgungsinitiative der oststeirischen Städtekooperation

Sollten Sie gewerblich tätig sein und in einer der Städte Gleisdorf, Fürstenfeld, Feldbach, Weiz, Hartberg, Fehring, Friedberg oder Bad Radkersburg über ein Geschäftslokal verfügen, so können Sie eine 50%ige Förderung für Marketingaktivitäten (bis max. EUR 24.900,00) lukrieren. Der Förderungsantrag ist bei der Steirischen Wirtschaftsförderung (SFG) spätestens bis **30. September 2003** einzureichen.

Die Förderungsvoraussetzungen können wie folgt kurz beschrieben werden:

- Unternehmen aus den engeren und weiteren Bereichen der Nahversorgung wie Einzelhandel, persönliche Dienstleistungen, Handwerk, Gastronomie und Freizeit
- vorwiegend an Privatkonsumenten orientiert
- eigenes Geschäftslokal in einer der 8 Städte
- Hauptsitz in der Oststeiermark
- Unterstützung der Marketingaktivitäten der oststeirischen Städtekooperation mit EUR 500,00

Wichtig dabei ist, dass 50 % Förderung gewährt werden für alle Marketingmaßnahmen, die nicht aktivierungspflichtig sind. Sollten diverse Maßnahmen zu einer Aktivierungspflicht führen, so sind diese immerhin noch mit 15 % gefördert.

Der Förderantrag (Formular) ist sehr einfach gestaltet. Es ist keine detaillierte Projektbeschreibung zu machen und es ist auch nicht, wie bei Förderanträgen üblich, eine betriebswirtschaftliche Planrechnung beizulegen.

Tipp: Reichen Sie jedenfalls das Förderansuchen mit dem Höchstbetrag von EUR 24.900,00 unter Inanspruchnahme von Marketingmaßnahmen, welche eine 50%ige Förderung auslösen ein, selbst wenn Sie derzeit noch nicht wissen welche Marketingmaßnahmen Sie setzen. Denn Sie haben ab der Einreichung des Förderungsantrages 15 Monate Zeit Ihre Maßnahmen umzusetzen. Sollten Sie die angestrebten EUR 24.900,00 nicht erreichen, so verringert sich nur die Auszahlung der Förderung.

Weitere detaillierte Informationen, eine beispielhafte Aufzählung der geförderten Marketingmaßnahmen und den Förderantrag zum Download finden Sie unter

www.pilz-rath.at/foerderung-spezial



Mag. Peter Rath

Budgetbegleitgesetz 2003

Im Juni 2003 wurde die Steuerreform 2004 vom Nationalrat beschlossen. Folgend stellen wir wichtige Gesetzesänderungen im Überblick dar. Wo es nicht anders angegeben ist, treten die Gesetzesänderungen im Jahr 2004 in Kraft.

1. Einkommensteuer

- **Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit a EStG**

Wie bisher sind Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer, soweit der Betrag von EUR 300,00 jährlich pro einzelnen Arbeitnehmer nicht überschritten wird, steuerfrei. In Anlehnung an die bisherige Verwaltungspraxis, aufgrund derer Kapitalversicherungen als zukunftsichernde Maßnahme gelten, wird nunmehr festgeschrieben, dass bei Er- und Ablebensversicherungen mit zumindest gleich hoher Ablebenskomponente die Laufzeit dieses Vertrages bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres oder – falls dieser Zeitraum mehr als 10 Jahre beträgt – mindestens 10 Jahre dauern muss. Bei reinen Erlebens- oder Kapitalversicherungen mit überwiegender Überlebenskomponente muss die Laufzeit immer bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres dauern. Bei bestehenden Versicherungen, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, kann ohne steuerliche Auswirkungen eine Verlängerung der Laufzeit dieser Versicherungen auf die oben genannten erforderlichen Fristen erfolgen.

Weiters wurde festgeschrieben, dass im Falle eines vorzeitigen Rückkaufes oder einer Rückvergütung die bisherigen Prämienzahlungen im Ausmaß der Steuerfreistellung vom Arbeitgeber nachträglich zu versteuern sind. Die Versteuerung unterbleibt, wenn der Rückkauf oder die Rückvergütung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.

- **Steuerliche Absetzbarkeit von Studiengebühren**

Studienbeiträge für ein ordentliches Universitätsstudium sind dann absetzbar, wenn das Studium eine Aus- oder Fortbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder damit verwandten beruflichen Tätigkeit oder eine umfassende Umschulungsmaßnahme darstellt, die eine geänderte Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglicht. Voraussetzung für die Absetzbarkeit von Studiengebühren ist daher insbesondere, dass der (die) Studierende eine aktive berufliche Tätigkeit ausübt und das Studienergebnis im Rahmen dieser Tätigkeit oder als „Umschulungsmaßnahme“ eingesetzt wird. Pensionisten, die studieren, können daher die Studiengebühren steuerlich nicht absetzen. Von einer umfassenden Umschulungsmaßnahme ist dann auch auszugehen, wenn der Student zur Finanzierung seines Studiums Einkünfte aus Hilfstätigkeiten oder aus fallweisen Beschäftigungen erzielt.

- **Steuerliche Absetzbarkeit von Abfertigungszusagen an Vorstände bzw. an Geschäftsführer mit Sperrminorität**

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 11.12.2003 zum Ausdruck gebracht, dass Abfertigungszusagen an Vorstandsmitglieder (sowie an Gesellschafter-Geschäftsführer mit Sperrminorität) zur Bildung von Abfertigungsrückstellungen berechtigen. Die entsprechende Bestimmung im Einkommensteuergesetz wird insofern geändert als die Bildung von Abfertigungsrückstellungen für Abfertigungszusagen an Vorstandsmitglieder (bzw. an Geschäftsführer) in der Weise zulässig sind, dass diese sich im vergleichbaren Ausmaß zu einer gesetzlichen oder den Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis entsprechenden kollektivvertraglichen Abfertigungsbewegen müssen, wobei in beiden Fällen Vordienstzeiten angerechnet werden können. Ausgeschlossen bleiben weiterhin einzelvertragliche Abfertigungszusagen, die zusätzlich zu einer bestehenden gesetzlich oder kollektivvertraglichen Abfertigung getätigt werden.

- **Begünstigende Besteuerung für nicht entnommene Gewinne**

Neuerlich wird ein Versuch unternommen die Bildung von Eigenkapital steuerlich zu fördern. Die bisherige Regelung des § 11 EStG (Eigenkapitalzuwachsverzinsung) wird ersatzlos gestrichen und durch einen neu geschaffenen § 11a EStG ersetzt, der eine begünstigende Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen vorsieht. Begünstigt von dieser Regelung sind natürliche Personen, die

den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb im Wege einer Bilanz ermitteln. Auf den ersten Blick fällt daher auf, dass insbesondere jegliche Form der freiberuflichen Tätigkeit, welche ja Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit auslöst, von dieser begünstigenden Regelung ausgenommen ist. Für den Bereich der Körperschaften (insbesondere GmbH) soll die bisher bestehende Eigenkapitalzuwachsverzinsung weiterhin bestehen bleiben.

Die vorliegende Begünstigung kann im Rahmen eines Wahlrechts jederzeit in Anspruch genommen werden, wobei das Wahlrecht jährlich unabhängig von der Vorgangsweise in früheren oder späteren Zeiträumen immer wieder neu ausgeübt werden kann.

Als Eigenkapitalförderung werden diese nicht entnommenen Gewinne bis zu einem Betrag von EUR 100.000,00 mit dem halben Durchschnittssteuersatz, mindestens aber mit 20 %, besteuert. Bei Mitunternehmerschaften (OHG, KG, OEG, KEG) können nur die Gesellschafter die begünstigte Besteuerung in Anspruch nehmen. Dies nur dann, wenn der Gewinnanteil zum Betriebsvermögen eines bilanzierenden Einkommensteuerpflichtigen gehört.

Im Falle eines späteren Eigenkapitalabbaues (die Entnahmen übersteigen die Gewinne) kommt es innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren zu einer Nachversteuerung. In einem Verlustjahr ist derjenige Eigenkapitalabbau der auf den Verlust zurückzuführen ist, keiner Nachversteuerung zu unterziehen, wohl aber der anteilige Entnahme bedingte Eigenkapitalabbau.

Bei einer unentgeltlichen Betriebsübertragung mit Buchwertfortführung (oder einer Umgründungsmaßnahme mit Buchwertfortführung) werden die Verhältnisse des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger übertragen. Dies bedeutet, dass eine vom Rechtsvorgänger geltend gemachte Begünstigung beim Rechtsnachfolger sozusagen „nachversteuerungsverfangen“ bleibt.

- **Endbesteuerung von ausländischen Kapitalerträgen**

Aufgrund der vom Verfassungsgerichtshof festgestellten Ungleichbehandlung von Kapitalerträgen aus in- und ausländischen Fonds wurde nunmehr die Besteuerung von ausländischen Kapitalerträgen, sowie von ausländischen Investmentfondserträgen neu gestaltet und der Besteuerung inländischer Kapitaleinkünfte angeglichen. Für ausländische Kapitaleinkünfte wird daher ein besonderer Steuersatz in Höhe von 25 % eingeführt. Diese Gleichstellung trifft sowohl

ausländische Fonds mit Ausschüttung wie auch thesaurierende Fonds.

- **Anhebung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages**

Durch die Anhebung des allgemeinen Absetzbetrages sowie einer Veränderung der Einschleifregelung werden Bruttojahreseinkommen bis ca. EUR 14.500,00 steuerfrei gestellt bzw. darüber liegende geringere Einkommen steuerlich entlastet. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass bei Arbeitern und Angestellten mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von rd. EUR 1.035,00 (entspricht jährlich samt Sonderzahlungen etwa EUR 14.500,00) Steuerfreiheit gegeben ist. Die Steuerersparnis beträgt bei einem Einkommen nahe an EUR 10.000,00 bis zu EUR 580,00 pro Jahr.

- **Sanierungsgewinne**

Bis einschließlich 1997 waren Sanierungsgewinne vollständig steuerfrei. Seit der Veranlagung 1998 sind Sanierungsgewinne grundsätzlich steuerpflichtig. In der Praxis hat sich für die Finanz gezeigt, dass der auf den Sanierungsgewinn entfallende Abgabenanspruch häufig nicht durchsetzbar ist. Aus diesem Grund wurde bisher aufgrund einer erlassmäßigen Regelung festgelegt, dass eine Einkommen- oder Körperschaftsteuer insoweit nicht festzusetzen ist, als diese den die Ausgleichsquote entsprechenden Betrag übersteigen. Diese Regelung wird nunmehr im Interesse der Rechtssicherheit im Gesetz verankert.

- **Förderung von Internetzugängen mittels Breitbandtechnik**

Zur Förderung der Verbreitung der Breitbandtechnik wurde durch das Budgetbegleitgesetz eine zeitlich befristete Absetzbarkeit von ADSL und xDSL im privaten Bereich eingeführt.

Die Voraussetzungen für die steuerliche Absetzbarkeit von Breitbandinternetzugängen sind folgende:

1. Die erstmalige Herstellung des Internetzuganges muss nach dem 30. April 2003 erfolgt sein und die Ausgaben müssen vor dem 1. Jänner 2005 anfallen.
2. Ausgaben für die erstmalige Herstellung eines Internetzuganges mittels Breitbandtechnik sind bis zu einem Betrag von maximal EUR 50,00 absetzbar.
3. Die laufenden Grundentgelte für den Internetzugang mittels Breitbandtechnik sind bis zu einem Betrag von maximal EUR 40,00 pro Monat steuerlich absetzbar.

Die oben genannten Kosten sind als Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Im Gegensatz zu anderen Sonderausgaben wie bestimmten Lebensversicherungen, Krankenzusatzversicherungen, Wohnraumschaffung etc. ist eine volle Absetzbarkeit gegeben. Ebenso fallen die absetzbaren Kosten nicht in den sogenannten gedeckelten Sonderausgabentopf.

Die Absetzbarkeit ist auch gegeben, wenn Sie die Kosten für Anschlüsse des (Ehe) Partners bzw. der Kinder übernehmen. Wichtig ist auch, dass die Absetzbarkeit nur für die Grundgebühr gilt und nicht für allenfalls berechnete Gebühren für Download-Limit-Überschreitungen etc.

2. Körperschaftsteuergesetz

- **Internationale Schachtelbeteiligung**

Im Bereich der internationalen Schachtelbeteiligungen wird die Kapitalertragsteuerbefreiung für qualifizierte ausländische Muttergesellschaften im EU-Raum erleichtert. So wird das Beteiligungserfordernis von 25 % auf 10 % gesenkt und die zweijährige Behaltefrist auf eine einjährige verkürzt.

3. Umsatzsteuergesetz

- **Angabe der UID-Nummer in der Rechnung**

In Anpassung an die 6. EU-Richtlinie ist die UID-Nummer in der Rechnung nur dann anzugeben, wenn der Unternehmer Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht. Unternehmer, die nur zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führende Umsätze ausführen, haben keine UID-Nummer anzugeben. Dies bedeutet insbesondere, dass bei Unternehmen die ausschließlich Geschäfte mit Endverbrauchern tätigen, ein Anführen der UID-Nummer in der Rechnung nicht notwendig ist.

- **Einfuhrumsatzsteuer**

Die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) wird nicht mehr an der Grenze durch die Zollbehörden erhoben, sondern durch die Finanzämter. Dies führt neben einer Verwaltungsvereinfachung auch zu Vorteilen für die Steuerpflichtigen.

So konnte bisher eine angefallene EUST nur in jenem Monat als Vorsteuer geltend gemacht werden, in dem diese tatsächlich an die Zollbehörde entrichtet wurde. Mit der nunmehr vorliegenden Gesetzesänderung genügt für den Vorsteuerabzug das Vorliegen der EUST-Schuld. Der Vorsteuerabzug ist in jenem Kalendermonat geltend zu machen, in dem die EUST-Schuld entsteht. Als Fälligkeitstag der EUST wird der allgemeine Umsatzsteuer-

fälligkeitstag bestimmt. Dies bedeutet, dass die EUST nunmehr in der Umsatzsteuervoranmeldung mit der Umsatzsteuer gegenverrechnet werden kann. Es fallen dadurch die Entrichtung an der Grenze und die spätere Rückforderung der Vorsteuer über die Umsatzsteuervoranmeldung weg.

- **Leistungen von ausländischen Unternehmen in Österreich**

Völlig neu wird durch § 19 Abs. 1 UStG die Behandlung der Umsätze ausländischer Unternehmer geregelt. An die Stelle der Einbehaltung und Abfuhr der Umsatzsteuer gemäß § 27 Abs. 4 UStG durch den Leistungsempfänger und der Steuerbefreiung gemäß der sogenannten Verordnung 800 tritt nunmehr bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger ein.

Erbringt daher ein ausländischer Unternehmer, der in Österreich weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat eine Leistung oder eine Werklieferung etwa als Subunternehmer (zB Errichtung eines Stahlbaues für eine Fabrikhalle), geht ähnlich wie bei den Bauleistungen die Steuerpflicht auf den österreichischen Unternehmer über. Der ausländische Unternehmer hat daher in seiner Rechnung jedenfalls keine österreichische Umsatzsteuer auszuweisen und falls dies doch geschieht, überweisen Sie keinesfalls den Umsatzsteuerbetrag ins Ausland. Die neue Regelung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 ausgeführt werden.

- **Elektronische Einreichung der Umsatzsteuererklärung**

Der § 21 Abs. 4 UStG 1994 sieht vor, dass die Jahresumsatzsteuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln ist. In diesem Zusammenhang wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, eine Verordnung die den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung festlegt, zu erlassen.

- **Elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung**

Ebenso ist ab 1.1. 2004 die elektronische Übermittlung der zusammenfassenden Meldung vorgesehen.

- **Abschaffung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung**

Gemäß § 21 Abs. 1a UStG wird ab dem Jahr 2003 die sogenannte 13. Umsatzsteuer-Vorauszahlung

(Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung) ersatzlos abgeschafft.

4. Diverse Gesetzesänderungen

Im Rahmen des **Kraftfahrzeugsteuergesetz** erfolgen Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung der Mautgebühren mit 1.1.2004. Im Straßenbenützungsgesetz wird vorgesehen, dass dieses mit Beginn der Einhebung der Maut aufgehoben wird.

Im Rahmen der Ökologisierung des Steuersystems wird der Steuersatz des **Erdgasabgabegesetzes** auf 6,6 Cent angehoben. Es wird eine Kohleabgabe eingeführt (**Kohleabgabegesetz**).

Das **Energieabgabenvergütungsgesetz** mit einer Deckelung in Höhe von 0,35 % für alle Betriebe wird auf das Jahr 2003 verlängert. In der **Bundesabgabenordnung** (BAO) wird vorgesehen, dass die elektronische Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnzetteln mittels Zwangstrafe erzwingbar ist.

Steuerrecht aktuell

- **Neues zur elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)**

Keine Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung

Erzielt ein Unternehmer weniger als EUR 100.000,00 Umsatz und möchte der Unternehmer ein aufgrund einer UVA entstandenes Guthaben zur Auszahlung bringen, so ist es ebenfalls bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verpflichtend, die Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch einzureichen.

Die Nichteinreichung der UVA kann zu einem Verspätungszuschlag führen

Da die Umsatzsteuervoranmeldung ebenso als Steuererklärung gilt, kann die Abgabenbehörde bei Nichteinreichung einen Zuschlag bis zu 10% der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist. Dies gilt auch dann, wenn die Umsatzsteuer zur Einzahlung gebracht wurde.

Tipp: Achten Sie darauf, dass Sie neben der Zahlung insbesondere die Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch einreichen und nach Einreichung der UVA die Databox im FinanzOnline überprüfen, ob die Übermittlung korrekt erfolgte. Im

Fall einer Fehlermeldung ist noch am selben Tag eine korrigierte UVA einzureichen. In diesem Fall wird von der Finanzverwaltung kein Verspätungszuschlag vorgeschrieben.

Berichtigung einer gültig eingebrachten UVA

Wird eine bereits gültig eingebrachte UVA im nachhinein berichtigt, so kann diese berichtigte UVA nur in schriftlicher Form eingereicht werden. Davon zu unterscheiden, ist der Fall, wenn eine UVA übermittelt wird und das Übermittlungsprotokoll eine Fehlermeldung enthält. In diesem Fall ist die UVA noch nicht gültig eingebracht worden, sodass eine neuerliche elektronische Übermittlung möglich und geboten ist.

- **Aktuelle Zinssätze der Finanzverwaltung**

Durch die Zinssenkung der Europäischen Zentralbank sind auch die Zinssätze der Finanzverwaltung neu festgelegt worden. Ab 9. Juni 2003 werden die Zinsen mit folgenden Sätzen verrechnet:

Stundungszinsen	5,47%
Aussetzungszinsen	2,47%
Anspruchszinsen	3,47%

Wann welche Zinsen verrechnet werden, erfahren Sie unter

www.pilz-rath.at/fa-zinsen

- **Kein Betriebsausgabenabzug bei Verkehrsunfall auf privat veranlasstem Umweg**

Hat der Abgabepflichtige auf der Heimfahrt vom Betrieb einen Unfall mit einem für sein Unternehmen verwendeten Pkw auf einer aus privatem Anlass gewählten Umwegstrecke (hier: Abholen des Sohnes von dessen Arbeitsstätte), sind die durch den Unfall verursachten Kosten nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. (VwGH 27. 3. 2003, 99/15/0245)

- **Nichtanerkennung von Kilometergeldern wegen Aufzeichnungsmängel**

Führt ein Arbeitnehmer (hier: des elterlichen Bäckereibetriebes) Auslieferungsfahrten mit dem Privat-Pkw durch, hat das Fahrtenbuch – auch wenn die Ziele der Fahrten mit dem Privat-Pkw täglich gleich bleiben und die Fahrtrouten immer vorgegeben sind – nicht nur Angaben über die immer gleiche Anzahl von Kilometern, sondern auch über die Anfangs- und Endkilometerstände der einzelnen Fahrten zu enthalten.

Werden zudem Auslieferungsfahrten mit dem Pkw des Arbeitnehmers auch durch den Dienstgeber durchgeführt, muss aus dem Fahrtenbuch weiters

ersichtlich sein, welche von den aufgezeichneten Fahrten tatsächlich vom Arbeitnehmer durchgeführt worden sind. (VwGH 30. 1. 2003, 99/15/0215, 0216)

Betriebswichtiges

• **Auslandsüberweisungen zu Inlandspreisen**

Ab 1. Juli 2003 hat Ihr Bankinstitut Auslandsüberweisungen innerhalb der EU zum gleichen Preis wie Inlandsüberweisungen durchzuführen.

Verschiedene Voraussetzungen müssen aber gegeben sein, dass Ihre Überweisung wirklich kostengünstig durchgeführt werden kann. Die sogenannte EU-Standardüberweisung muss folgenden Kriterien entsprechen:

- Auftragswährung ist EUR
- Auftragsbetrag ist max. EUR 12.500,00
- Angabe der IBAN und des BIC-Codes
- Überweisung auf Konten in Länder der EU
- Spesenteilung zwischen Auftraggeber und Empfänger

Für eine verbilligte und damit rasche Durchführung (automationsunterstützte Datenverarbeitung) ist daher insbesondere der sogenannte IBAN und BIC notwendig.

Die IBAN (Internationale Bank-Kontonummer) ist die international eindeutige Darstellung der Kontoverbindung. Die IBAN setzt sich aus Länderkennzeichen, Prüfziffer, Bankcode (in Österreich: Bankleitzahl) und Kontonummer zusammen. Die Länge variiert je Land - in Österreich besteht sie aus 20 Zeichen.

BIC (oder auch SWIFT-Code), steht für Bank Identifikations Code und ist die weltweit gültige und eindeutige Kennung einer Bank. Mit dem BIC kann die Empfängerbank eindeutig ermittelt werden, was zur reibungslosen und zügigen Abwicklung von grenzüberschreitenden Überweisungen beiträgt.

Internes

• **MitarbeiterInnen persönlich**

Frau **Martina Glatz** hat im Juni 2003 den Buchhalterlehrgang mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden. Wir gratulieren herzlich.

Zinssatz aktuell

Der Kapitalmarkt hat eine fallende Tendenz verzeichnet, wodurch sich der an die SMR gebundene BÜRGES-Zinssatz ab 1.7.2003 auf 3,625 % (bisher 3,75 %) vermindert hat.

Der EURIBOR (= Geldmarkt) hat sich durch die Zinssenkung der EZB Anfang Juni 2003 auf 2,15 % vermindert, was einer Zinssenkung von 0,4 % entspricht.

Im Fremdwährungsbereich ist anzumerken, dass die Wechselkurse des Schweizer Franken und des Japanischen Yen gegenüber dem Euro wesentlich gefallen sind. So hat der CHF seit April 2003 um rd. 4% und der Yen um rd. 7% nachgegeben. Sollten Sie einen Yen-Fremdwährungskredit haben, so ist ein Wechsel in den Euro zu überlegen, um den Kursgewinn zu realisieren. Zählt der Fremdwährungskredit zum Betriebsvermögen so ist zu beachten, dass ein allfälliger Kursgewinn einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt. Wir beraten Sie gerne im Hinblick auf die konkrete steuerliche Auswirkung in Ihrem Fall.

Tip: Wir empfehlen allen, die eine Bindung der Sollzinsen an einen Referenzzinssatz vereinbart haben, zu überprüfen, ob die Zinssenkung zum 1.7.2003 durchgeführt wurde.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 30. Juni 2003)

Top-Zinssatz*):	3,625 %	-	4,25 %
Guter Zinssatz:	4 %	-	4,50 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 30. Juni 2003)

Euro Kredite*):	3,125 %	-	3,625 %
Schweizer Franken*):	1,375 %	-	1,875 %
Japanischer Yen*):	1,125 %	-	1,75 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12
 Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23
 e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5
 Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17
 e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at